

mung über den Zweikampf mit tödlichen Waffen, die ein Privileg der feudalen Klassen und ihrer Gebräuche zum Ausdruck bringt, sowie die Institution der Festungshaft.

Audi in der Rechtsprechung zeigte sich noch in den Jahren der Weimarer Republik eine deutlich erkennbare bevorzugte Behandlung des Adels. Erinnert sei nur an den Mordprozeß gegen den schlesischen Adligen v. Heidebrandt u. d. Lasa, der — selbst nach den Worten des bürgerlich liberalen Justizberichterstatters Sling — vom Gericht nicht derart mild angefaßt und schließlich freigesprochen worden wäre, wenn er nicht Träger dieses feudalen Namens gewesen wäre. Erinnert sei auch in diesem Zusammenhang an die Behandlung des Grafen Arco, des Mörders des bayrischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner, der wegen des Mordes zunächst zum Tode verurteilt, dann zu Festungshaft begnadigt und nach einigen Monaten auf freien Fuß gesetzt wurde, um sehr bald die Stellung eines Direktors der „Luft Hansa“ zu erwerben.

Die klassenmäßig bestimmte Rechtsprechung zeigte sich aber vor allem zugunsten des Besitzbürgertums, und zwar selbst dann, wenn es sich nicht um offensichtlich politische Prozesse handelte. Hier sei erinnert etwa an den Fall des Riesenunternehmers Stinnes, der dadurch, daß er bei der Aufwertung neu erworbene Krieganleihestücke als sogenannte Altanleihe anmeldete, das Reich um 100000000 Mark schädigte, gleichwohl aber freigesprochen wurde, weil das Gericht bei ihm den subjektiven Tatbestand des Betruges verneinte, d. h. einem so „ehrenwerten“ Mann wie Stinnes keine Betrugsabsicht zutraute.

Für den Charakter der Klassenjustiz in der Weimarer Republik war aber selbstverständlich vor allem die politische Justiz bezeichnend. Die bewußte Bekämpfung alles Fortschrittlichen und Begünstigung aller reaktionären antidemokratischen Tendenzen zeigte sich besonders in den berühmtesten Prozessen gegen Kommunisten und Vorkämpfer des Friedens (Ossietzky u. a.). Für die allgemeine politische Geisteshaltung der damaligen Justiz mögen zwei Beispiele aus den zwanziger Jahren angeführt werden.

In einem Beleidigungsurteil, das mit dem verfassungsmäßig zugelassenen Volksbegehren zur entschädigungslosen Enteignung der Fürsten zusammenhing, hieß es: